

Stichwortverzeichnis zur Auslegung des Werbeverbotes für die ÖbVermIng in NRW (§ 9 Abs. 1 Satz 5 ÖbVermIngBO NRW)

Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln – Dezernate 33 - Stand: 08.02.2006

***Literaturangaben und Hinweise auf die Rechtsprechung finden Sie im Anschluss an das
Stichwortverzeichnis***

Amtliches Fernsprechbuch → Telefonbuch

Angebot → Qualitätswerbung

Anscheinswerbung

Wenn ein ÖbVermIng durch seine Tätigkeit in politischen Gremien, Berufsverbänden oder Vereinen in Presse, Funk oder Fernsehen erwähnt wird, handelt es sich um so genannte Anscheinswerbung. Diese ist zulässig, wenn der ÖbVermIng nicht versucht, in diesem Zusammenhang bewusst Hinweise auf seine Berufsausübung in den Medien zu placieren. Ein zurückhaltender Umgang mit Presse, Funk und Fernsehen ist daher geboten. Werbung für den Berufsstand ist Aufgabe der Berufsverbände.

Anschrift der Geschäftsstelle → Korrespondenzangaben

Anzeigen

1. Anzeigen aus berufsrechtlich begründetem Anlass

Zweimalige Anzeigen in den örtlichen Tageszeitungen und in Fachzeitschriften sind in Zusammenhang mit nachstehenden Anlässen zulässig:

- Zulassung als ÖbVermIng,
- Verlegung der Geschäftsstelle (Umzug),
- Zusammenschluss zu einer Arbeitsgemeinschaft und deren Veränderung,
- Bestellung zum Abwickler

Die Anzeigen dürfen keine auffällige Form haben; ihr Inhalt soll sich auf sachliche Informationen (Korrespondenzangaben) beschränken (vgl. 1 und 2).

2. Anzeigen in (halb)amtlichen Baubroschüren

Der Abdruck einer Anzeige eines ÖbVermIng in einer Fachinformationsbroschüre für Bauwillige, die in Form, Größe und Inhalt als Visitenkarte mit Name, Berufsbezeichnung, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer gestaltet war, ist nach dem Grundsatzurteil des OVG NRW vom 27.04.2001 noch als zulässige Informationswerbung zu bewerten. Die Grenze zur berufswidrigen Werbung ist jedoch nach Auffassung des OVG NRW nur dann **nicht** überschritten, wenn es sich um eine

- fachbezogene Broschüre rund um das Thema Bauen handelt,
- die (zumindest) einen „halbamtlichen“ Charakter aufweist (Herausgeber Gemeinde oder Kreis)
- und die Anzeige (Visitenkarte) des ÖbVermIng in ihrer Form und ihrem Inhalt zurückhaltend ist.

Nach Auffassung der Bezirksregierungen kommt als weitere erforderliche Voraussetzung hinzu, dass bei der Zusammenstellung von derartigen Informationsbroschüren allen ÖbVermIng, die im betreffenden Kreis- bzw. Stadtgebiet niedergelassen sind, die Möglichkeit eingeräumt wird, in der Baubroschüre in der dargelegten Form zu informieren.

Dabei sollen die ÖbVermIng nach Möglichkeit in einer eigenen Rubrik präsentiert werden.

Auch der Abdruck einer Visitenkarte in lokalen Informationsbroschüren von Gemeinden und Kreisen, die alle Fachbereiche (darunter auch Bauen und Vermessung) behandeln, ist zulässig.

3. Anzeigen in Tages- oder Wochenzeitungen

Unzulässig sind Anzeigen von ÖbVermIng in Tages- und Wochenzeitungen oder deren Sonderbeilagen (mit oft hohen Auflagen), erst recht in Verbindung mit einzelnen Bauvorhaben. Dabei handelt es sich nach sachgerechter Auslegung der Rechtsprechung des OVG NRW um berufswidrige Werbung mit Referenzobjekten (Qualitätswerbung).

Arbeitsgemeinschaft → Anzeigen

→ **Internetadresse einer Arbeitsgemeinschaft von ÖbVermIng**

Ausbildung

In Bürobroschüren und Internetpräsentationen darf auf die Ausbildungsberechtigung hingewiesen werden, jedoch nicht auf die Zahl der Ausbildungsplätze bzw. die Anzahl der Auszubildenden.

Ausrüstung → Ausstattung

Außerbezirkliche Eintragungen im Branchenfernsprechbuch → Telefonbuch

Ausstattung

Wenn unaufgefordert Informationen über die personelle und sachliche Ausstattung des Büros gegeben werden, handelt es sich um unzulässige Qualitätswerbung. Daher dürfen diese Informationen nicht im Internet oder auf andere Weise bereitgestellt oder angeboten werden.

Die berufliche Stellung als ÖbVermIng setzt voraus, dass eine zur Aufgabenerfüllung adäquate Ausstattung des Büros vorhanden ist. Denn nach § 10 Abs. 2 ÖbVermIng BO NRW sind die ÖbVermIng verpflichtet, ihre Arbeiten in einer der Sachlage und Zweckbestimmung entsprechenden wirtschaftlichen Weise sorgfältig und gewissenhaft auszuführen. Sie sollen sich der Mitwirkung geeigneter und fachgemäß vorgebildeter Hilfskräfte bedienen.

Angaben zu Personal oder Geräten sind lediglich auf konkrete Nachfrage des einzelnen Kunden zulässig.

Bandenwerbung → Werbeträger

Baubroschüren → Anzeigen

Baustellenschild

Betreut der ÖbVermIng ein konkretes (bereits vorhandenes oder vorgesehenes) Bauvorhaben, so bestehen gegen Hinweise auf Baustellenschildern keine Bedenken, wenn der Hinweis auf die ausführende Vermessungsstelle, der auch die Bezeichnung „ÖbVermIng“ enthalten kann, nicht größer und auffälliger gestaltet ist als der der anderen bauausführenden Stellen. Eine unübliche Größe und auffällige Gestaltung der Informationstafel ist jedoch nicht zulässig.

Berufsbezeichnung

Nach § 9 Abs. 3 ÖbVermIngBO NRW führen die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure bei ihrer hoheitlichen Tätigkeit ihre Berufsbezeichnung. Bei privatrechtlicher Tätigkeit (Absteckungen, baubegleitende Vermessungen, Wertermittlungen etc.) können sie ihre Berufsbezeichnung führen.

Berufsverband

Die Angabe der Zugehörigkeit zu einem Berufsverband (z.B. BDVI und VDV) oder der Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer-Bau auf Briefbogen, Bürobroschüre, Visitenkarte oder in der Internetpräsentation sind wettbewerbsrechtlich unbedenklich.

Berufswidrige Werbung

Qualitäts- und Sympathiewerbung sind unzulässige berufswidrige Werbung (vgl. Qualitätswerbung, Sympathiewerbung, Werbeverbot).

Beschriftung auf Kraftfahrzeugen

1. Beschriftung auf den eigenen Kraftfahrzeugen

Eine Beschriftung auf den eigenen Kraftfahrzeugen des Vermessungsbüros ist während der Berufstätigkeit zulässig, wenn sie sich auf Name, Berufsbezeichnung und Korrespondenzangaben beschränkt und hinsichtlich Größe und Gestaltung nicht auffällig ist. Die Verwendung des Wappenzeichens sowie des Logos der Ingenieurkammer-Bau bzw. von Berufsverbänden (BDVI oder VDV) oder eines eigenen Logos ist zulässig. Dabei soll das Schild den Orientierungswert von ca. $0,25 \text{ m}^2$ (40 x 60 cm) nicht überschreiten und darf nur an den beiden Seitentüren angebracht werden. Wesentliche Überschreitungen der Größe sowie Missbrauch sind unzulässig (z.B. ausrangierten Wagen oder Zweitwagen dauerhaft in Neubaugebieten abstellen, Vorder- und Rückseite des Kraftfahrzeugs zusätzlich beschriften etc.).

2. Beschriftung fremder Kraftfahrzeuge

Die Beschriftung fremder Kraftfahrzeuge mit Hinweisen auf das Vermessungsbüro stellt einen klaren Verstoß gegen das Verbot berufswidriger Werbung dar. Während nämlich die temporären Hinweise auf den eigenen Kraftfahrzeugen des Vermessungsbüros während der Berufstätigkeit auf die konkrete Berufsausübung vor Ort hinweisen und dabei nicht nur der sachlichen Information dienen, sondern u.a. auch aus haftungsrechtlichen Gründen Bedeutung erlangen können (z.B. Betreten von Grundstücken, Schadensersatz etc.), dient die Beschriftung fremder Kraftfahrzeuge ausschließlich dem Zweck, den Bekanntheitsgrad zu steigern, mit dem Ziel, Aufträge zu erhalten („fahrende Litfasssäule“). Dabei ist es unerheblich – und letztlich auch nicht überprüfbar – ob der erstrebte Werbeerfolg eingetreten ist.

Bestellung zum Abwickler → Anzeigen

Bestellung zum ÖbVermIng → Anzeigen

Besucherzahlen

Eine Anzeige der Besucherzahl auf den Internet-Seiten des ÖbVermIng ist unzulässig.

Branchen(fernsprech)buch → Telefonbuch

Branchenverzeichnisse im Internet

Im Internet gibt es zahlreiche Anbieter, die Branchenverzeichnisse eingerichtet haben. Bei dem Eintrag in solche Verzeichnisse sind die üblichen Korrespondenzangaben zulässig, auch ein Hinweis auf die Internetadresse (vgl. Korrespondenzangaben). Zulässig ist es auch, wenn die Verzeichnisse je nach Gestaltung eine kurze sachliche Beschreibung der Tätigkeiten des ÖbVermIng enthalten. Bewertungsmechanismen sind unzulässig.

Branchenteil im amtlichen bzw. örtlichen Fernsprechbuch → Telefonbuch

Briefbogen

- Die Verwendung des NRW-Wappenzeichens im Briefbogen ist zulässig, nicht jedoch die Verwendung des Landeswappens und des NRW-Logos.
- Die Verwendung eines eigenen Logos im Briefbogen ist zulässig.
- Aus berufsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die zusätzliche Verwendung der Bezeichnung „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Wertermittlung von unbebauten und bebauten Grundstücken“; es sind jedoch die Bestimmungen des Sachverständigenrechts zu beachten.
- Die Verwendung der zusätzlichen Bezeichnung „ehrenamtlicher Gutachter im Gutachterausschuss für Grundstückswerte“ im Briefbogen ist nicht zulässig, da es mit dem Charakter eines Ehrenamtes nicht vereinbar ist, es nach außen hin werbend einzusetzen.

Briefkopf → Briefbogen

Broschüren → Anzeigen → Bürobroschüren

Bürobroschüren

Bürobroschüren (Faltblätter, Faltprospekte, Flyer oder Praxisbroschüren) des einzelnen ÖbVermIng dürfen lediglich Informationswerbung enthalten und nicht über den zulässigen Inhalt einer Internetpräsentation hinausgehen. Sie dürfen nur im Büro bereitgehalten und auf Nachfrage an Kunden abgegeben werden. Die unaufgeforderte Verteilung an potentielle Mandanten ist unzulässig (vgl. Qualitätswerbung).

Das Örtliche → Telefonbuch

Dateinamen der Internetpräsentation

Durch den Dateinamen der Internetpräsentation (title) oder durch Dateinamen einzelner Seiten der Internetpräsentation darf sich der ÖbVermIng keine Wettbewerbsvorteile verschaffen (vgl. Internetadresse).

Dienstsiegel → Landessiegel

EDV-Ausstattung → Ausstattung

Einweihung neuer Geschäftsräume → Festveranstaltungen

Elektronische Post → Korrespondenzangaben

E-Mail-Adresse

Für die Bildung der E-Mail-Adresse gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Internetadresse (vgl. Internetadresse).

Faltblätter → Bürobroschüren

Faltprospekt → Bürobroschüren

Fernsehsendungen → Anscheinwerbung

Festschriften

Die Würdigung der Verdienste eines noch zugelassenen ÖbVermIng in seiner Funktion als ÖbVermIng in einer Festschrift ist unzulässig. Zulässig ist hingegen eine Würdigung eines ÖbVermIng in anderen Funktionen, z.B. in politischen Gremien, Berufsverbänden oder Vereinen (vgl. Anscheinwerbung).

Bei einem Beitrag eines ÖbVermIng zu einer Festschrift für eine bestimmte Persönlichkeit ist darauf zu achten, dass keine werbewirksamen Hinweise auf gemeinsam durchgeführte Aufträge (Referenzen) placiert werden.

Festveranstaltungen

Bei besonderen Anlässen wie z.B. Jubiläum des Büros, Ruhestand des ÖbVermIng, 50. Geburtstag, Einweihung neuer Geschäftsräume etc. sind Festveranstaltungen in der Geschäftsstelle zulässig. Dabei dürfen jedoch weder neue Kundenkreise erschlossen werden, noch Pressemitteilungen herausgegeben werden.

Ein „Tag der offenen Tür“ ohne besonderen Anlass ist unzulässig. Die Verwendung der Bezeichnung „Tag der offenen Tür“ im Zusammenhang mit dem Jubiläum des Büros, Ruhestand, 50. Geburtstag, Einweihung neuer Geschäftsräume etc. ist unbedenklich.

Vernissagen von Künstlern in den Geschäftsräumen des ÖbVermIng sind nicht zulässig, auch dann nicht, wenn der ÖbVermIng selber der Künstler ist.

Flyer → Bürobroschüren

Fotos in Internetpräsentationen und Veröffentlichungen

Ein Foto der Geschäftsstelle von außen ist erlaubt (Wegweiserfunktion). Die Präsentation der Geschäftsräume und der technischen Ausstattung durch Fotos oder vergleichbare Darstellungen sind nicht gestattet. Fotos des ÖbVermIng oder seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Internetpräsentationen sind ebenfalls unzulässig (vgl. Sympathiewerbung).

Fotos zur Historie → Historie in Internetpräsentationen und Veröffentlichungen

Führung des Dienstsiegels → Landessiegel

Führung des Landessiegels → Landessiegel

Führung des Landeswappens → Landeswappen

Funk → Anscheinwerbung

Gästebücher im Internet

Gästebücher können zwar eingerichtet werden, ihre Inhalte dürfen aber einem Besucher der betreffenden Internet-Seite über das Internet nicht zugänglich sein.

Geburtstag → Festveranstaltungen

Gelbe Seiten → Telefonbuch

Geschenke → Werbegeschenke

Geräteausstattung → Ausstattung

Geschäftspartner → Referenzen

Geschäftsstellenausstattung → Ausstattung

Geschäftsstellenschild

Am Eingang des Hauses, in dem sich die Geschäftsstelle befindet, ist ein Namensschild in üblicher Größe und Gestaltung zulässig. Außer Namen und Berufsbezeichnung dürfen keine weiteren Hinweise auf die Tätigkeit gegeben werden, die Verwendung des Wappenzeichens sowie des Logos der Ingenieurkammer-Bau bzw. von Berufsverbänden (BDVI oder VDV) oder eines eigenen Logos ist allerdings zulässig. Hat ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur seine Geschäftsstelle verlegt, so ist das Namensschild an der früheren Geschäftsstelle spätestens ein Jahr nach der Verlegung zu beseitigen. (vgl. 3).

Glückwünsche in der Presse

ÖbVermIng verstoßen gegen das Verbot der berufswidrigen Werbung, wenn sie aus bestimmten berufsbezogenen oder privaten Anlässen in der Tagespresse anderen ÖbVermIng Glückwünsche unter Hinweis auf deren berufliche Funktion übermitteln. Im konkreten Fall hatte ein ÖbVermIng in einer Anzeige einem anderen unter der Rubrik „ÖbVermIng“ zum Geburtstag gratuliert (vgl. VG Minden 1981).

Grußkarten

Grußkarten (z.B. Weihnachtsgrußkarten) an aktuelle Geschäftskunden sind zulässig, nicht jedoch an potentielle Kunden.

Hinweise auf die Berufsausübung am Wohnhaus → Wohnhaus

Historie in Internetpräsentationen und Veröffentlichungen

Die Darstellung der historischen Entwicklung mittels Fotodokumentation oder Text ist unzulässig. Diese Angaben sind nicht rein sachdienlich und besitzen einen werbenden Charakter. Sie sind geeignet, das präsentierte Büro gegenüber anderen Büros besonders herauszustellen. Dies benachteiligt insbesondere kleinere Büros und solche, die nach Neuzulassung erst im Aufbau begriffen sind (vgl. Qualitäts- und Sympathiewerbung).

Homepage → Internetpräsentation

Informationen zu Auftragsobjekten → Referenzobjekte

Informationen zum Büro → Ausstattung

→ **Fotos in Internetpräsentationen und Veröffentlichungen**

→ **Historie in Internetpräsentationen und Veröffentlichungen**

Informationen zur Person

Informationen zur Person (Familienzugehörigkeit, Hobbies etc.) in der Internetpräsentation oder in Veröffentlichungen sind als unzulässige Sympathiewerbung zu bewerten.

Informationen zu Referenzobjekten → Referenzobjekte

Informationsbriefe

Informationsbriefe oder Rundschreiben an bestehende Kunden zur Information über neue Korrespondenzangaben (z.B. nach einem Umzug) sind zulässig, Informationsbriefe oder Rundschreiben an neue Kundenkreise sind grundsätzlich unzulässig (vgl. Qualitätswerbung).

Informationsbroschüren

Allgemeine Informationsbroschüren werden von den Berufsverbänden herausgegeben (vgl. Bürobroschüren, Erläuterungen zur Zulässigkeit von Bürobroschüren einzelner ÖbVermIng).

Informationswerbung

Informationswerbung ist die berufsspezifisch geprägte Werbung, die sich auf die sachangemessene Information der interessierten Allgemeinheit beschränkt. Zulässig ist somit die adressatenneutrale, in einer dem öffentlichen Amt angemessenen Zurückhaltung veröffentlichte Darstellung der möglichen Dienstleistungen.

Informationen durch die Katasterbehörden → Öffentlichkeitsarbeit

Instrumentenausstattung → Ausstattung

Internet → Internetpräsentation

Internetadresse

Der Zugriff auf eine Internet-Seite erfolgt regelmäßig durch die Eingabe von Internetadressen. Angesichts der Tatsache, dass einem ÖbVermIng lediglich eine sachdienliche Unterrichtung über seine Geschäftsstelle und seine Berufsausübung gestattet ist, dagegen das Verschaffen von Wettbewerbsvorteilen (Vorsprung vor den Berufskollegen) grundsätzlich untersagt ist, hat die entsprechende Adresse einen eindeutigen namentlichen Bezug zwischen Anbieter und Homepage herzustellen. In diesem Zusammenhang verstößt die Nutzung allgemeiner Begriffe, insbesondere die Verwendung eines „Logos“ in Form eines textlichen Begriffs anstelle des Namens oder als Zusatz gegen das Sachlichkeitsgebot (z.B. „vermessungsmuenchen“). Dies gilt analog auch für die E-Mail-Adresse und die Dateinamen der Internetpräsentation (title).

Internetadresse einer Arbeitsgemeinschaft von ÖbVermIng

ÖbVermIng, die eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne der ÖbVermIngBO NRW bilden, können sich gemeinsam im Internet präsentieren. Soweit der Name einer Arbeitsgemeinschaft eine vertretbare Textlänge im Internet überschreitet, kann eine sachgerechte Abkürzung gewählt werden (z.B. Kette der Initialen der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft). Die Verwendung solcher Abkürzungen bei anderen Geschäftsaktivitäten (z.B. als Logo auf dem Briefbogen, Visitenkarten etc.) ist zulässig, nicht hingegen die Verwendung einer zusätzlichen Wortmarke (z.B. Geozentrum, Technikhaus etc., vgl. Wortmarke, vgl VG Köln 2003). Das gleiche gilt auch für die E-Mail-Adresse.

Internetlink

In Internet-Präsentationen darf durch Links auf erforderliche gesetzliche Grundlagen, Auszüge aus Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften, die durch amtliche Verkündungs- und Mitteilungsblätter bekannt gemacht wurden, verwiesen werden. Links, die auf Internetseiten von Berufsverbänden, Behörden und sonstigen nicht gewerblichen Einrichtungen des Vermessungswesens führen, sind zulässig. Wird eine Verknüpfung mit bestimmten ÖbVermIng angestrebt, ist dies nur im Rahmen der Präsentation einer Arbeitsgemeinschaft zulässig. Weitergehende Verknüpfungen zu anderen ÖbVermIng, erwerbswirtschaftlich tätigen Vermessungsingenieuren oder anderen Berufsgruppen sind nicht gestattet, weil sie dem Zweigstellenverbot entgegenstehen bzw. die rechtliche und wirtschaftliche Eigenverantwortung des ÖbVermIng tangieren.

Internetpräsentation

Die Einrichtung einer Internet-Homepage ist zulässig. Sie darf jedoch lediglich Informationswerbung enthalten, weder Qualitäts- noch Sympathiewerbung sind zulässig.

Internetseite → **Internetpräsentation**
→ **Internetadresse**

Interviews → **Anscheinswerbung**

IT-Ausstattung → **Ausstattung**

Jubiläum → **Festveranstaltungen**

Kalender → **Werbegeschenke**

Korrespondenzangaben

Im Briefbogen, auf Visitenkarten, bei der Eintragung in Telefonbüchern und im Internet können Name, Berufsbezeichnung, akademische Grade und Korrespondenzangaben (Anschrift, Telefon, Mobiltelefon, private Rufnummer, Telefax, E-Mail-Adresse und Internetadresse) mitgeteilt werden. Die Angabe der Privatanschrift ist jedoch nicht zulässig (Zweigestellenverbot).

Kraftfahrzeuge → **Beschriftung auf Kraftfahrzeugen**

Lageskizze

Eine Lageskizze der Geschäftsstelle mit Wegbeschreibung in der Internetpräsentation (hier ist auch die Einbindung von Routenplaner-Diensten zulässig) oder auf der Visitenkarte ist gestattet.

Landessiegel

Das kleine Landessiegel in abgewandelter Form (Dienstsiegel) darf ausschließlich bei der Erfüllung von vermessungstechnischen Hoheitsaufgaben verwendet werden (vgl. 4), also z.B. bei der Beurkundung von Grenzniederschriften, Amtlichen Lageplänen oder Amtlichen Grenzanzeigen.

Es ist unzulässig, privatrechtliche Produkte (z.B. Wertgutachten oder Ergebnisse von Absteckungen) zu siegeln. So ist dies im Falle von Wertgutachten von konkurrierenden öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen als Versuch der unzulässigen Wettbewerbsverzerrung gewertet worden.

Landeswappen

Die Benutzung des Landeswappens und des NRW-Logos ist nach der derzeitigen Rechtslage nicht zulässig. Lediglich die Verwendung des Wappenzeichens ist erlaubt.

Layout

Das Layout (z.B. der Internetpräsentation oder des Briefbogens) muss im Einklang mit dem Gebot der sachdienlichen Unterrichtung stehen. Dies gilt sowohl für farbige oder anderweitige Hervorhebungen von Texten und andere graphische Hervorhebungen auf Internetseiten oder auf dem Briefbogen.

Leuchtreklame → **Werbeträger**

Links → Internetlinks

Logo

Ein Logo darf nur verwendet werden, wenn das Gebot der sachdienlichen Unterrichtung gewahrt bleibt.

Neben der Bezeichnung ÖbVermIng und dem Namen des ÖbVermIng dürfen keine zusätzlichen Wortmarken (z.B. Geozentrum, Technikhaus etc.) verwendet werden. Ausgenommen ist eine sachgerechte Kurzbezeichnung für eine Arbeitsgemeinschaft (z.B. Kette der Initialen der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, vgl. Internetadresse einer Arbeitsgemeinschaft von ÖbVermIng).

Die Benutzung des NRW-Logos ist unzulässig.

Medien → Anscheinwerbung

Messfahrzeuge → Beschriftung auf Kraftfahrzeugen

Mitarbeiterangaben

Fotos, Angaben persönlicher Daten, Angaben zur Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zur Anzahl der Auszubildenden sind in Form, Inhalt und Umfang nicht sachdienlich und besitzen einen werbenden Charakter (Qualitätswerbung). Ebenso ist es unzulässig den einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Internet Arbeitsgebiete zuzuordnen, da der ÖbVermIng die alleinige Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten trägt. Nur er in Person besitzt die Behördenfunktion.

Mitarbeiteranzahl → Mitarbeiterangaben

Namensschild → Geschäftsstellenschild

Niederlassungsort → Korrespondenzangaben

NRW-Logo

Die Benutzung des NRW-Logos ist nach den Leitlinien zum NRW-Design nicht zulässig.

Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit ist Aufgabe der Berufsverbände (z.B. BDVI und VDV), die die Allgemeinheit über das Leistungsspektrum von ÖbVermIng informieren können.

Partnerschaftliche Öffentlichkeitsarbeit wird u.a. auch von den Katasterbehörden durch gemeinsam gestaltete Informationsbroschüren und Flyer geleistet, in denen auf die Befugnisse und Leistungen der ÖbVermIng hingewiesen wird. Es ist den Katasterbehörden jedoch untersagt, sich im Konkurrenzbereich durch Öffentlichkeitsarbeit einen Wettbewerbsvorsprung gegenüber konkurrierenden ÖbVermIng zu verschaffen (vgl. VG Düsseldorf 2005).

Örtliches Fernsprehbuch → Telefonbuch

Politische Gremien → Anscheinwerbung

Potentielle Kunden → Qualitätswerbung

Praxisbroschüren → Bürobroschüren

Presse → Anscheinwerbung
→ **Glückwünsche in der Presse**

Pressemitteilungen

ÖbVermIng dürfen keine Pressemitteilungen über ihre Tätigkeit als ÖbVermIng herausgeben (vgl. Anscheinwerbung).

Privatadresse → Privatanschrift

Privatanschrift

Die Nennung der Privatanschrift in Verbindung mit der Berufsbezeichnung ÖbVermIng ist nicht zulässig, da damit der Eindruck einer (Zweig-) Niederlassung vermittelt wird.

Qualitätswerbung

Zur unzulässigen Qualitätswerbung gehört

- das auffällige, plakative oder reklamehafte Anpreisen eigener Leistungen, z.B. durch die Verwendung von die Qualität der eigenen Leistungen verstärkenden Adjektiven,
- die gezielte Kundenwerbung,
- das unaufgeforderte direkte Herantreten an potentielle Mandanten,
- aber auch die unterschwellige Beeinflussung durch entsprechende Darstellungen (z.B. in der Internetpräsentation).

Rudiosendungen → Anscheinwerbung

Referenzen

Die Angabe von Referenzen jeglicher Art (Geschäftspartner, Bauobjekte etc.) ist - auch im Rahmen einer Internetpräsentation - nicht gestattet, da sie in Form, Inhalt und Umfang keine sachdienliche Unterrichtung über die berufliche Tätigkeit des ÖbVermIng darstellt (unzulässige Qualitätswerbung).

Referenzobjekte

Fertiggestellte Bauprojekte dürfen in der Presse oder im Internet nicht mit dem Namen eines ÖbVermIng in Verbindung gebracht werden. Solche Angaben dürfen lediglich auf Nachfrage des Kunden mitgeteilt werden.

Reklamehafte Selbstanpreisung → Qualitätswerbung

Ruhestand → Festveranstaltungen

Rundfunk → Anscheinwerbung

Rundschreiben → Informationsbriefe

Spenden

Wie jeder Bürger kann auch ein ÖbVermIng für gemeinnützige, soziale, kulturelle oder vergleichbare Zwecke Geldbeträge spenden. Er tritt dabei als Privatperson auf. Eine namentliche Nennung als Spender darf nur ohne Berufsbezeichnung erfolgen.

Sobald zwischen der Spende und der Tätigkeit als ÖbVermIng ein unmittelbarer Kausalzusammenhang besteht, begründet dies berufsrechtliche Bedenken.

Demzufolge sollte immer auf eine klare Trennung zwischen Kostenfestsetzung und Kostenerhebung durch den ÖbVermIng als Organ des öffentlichen Vermessungswesens und der privaten Spende als Staatsbürger geachtet werden.

Sponsoring

Sponsoring ist dem ÖbVermIng nicht gestattet.

Sonderbeilagen → Anzeigen

Softwareausstattung → Ausstattung

Stellenanzeigen

Stellenanzeigen dürfen keinen werbenden Charakter entfalten.

Sympathiewerbung

Als Sympathiewerbung sind solche Darstellungen zu bewerten, die keinen sachlichen, auf die Tätigkeit des Vermessungsingenieurs bezogenen Informationsgehalt haben. Sie sollen ein emotionales Wohlgefallen des Betrachters herstellen. So dient z.B. die Darstellung des äußeren Erscheinungsbildes der Betriebsinhaber und der Mitarbeiter und ihrer außerdienstlichen Aktivitäten, ohne Informationsgehalt zur Sache, allein dazu, den Betrachter der Internetseite für den ÖbVermIng und sein „Team“ einzunehmen. Sympathiewerbung ist unzulässig.

„Tag der offenen Tür“ → Festveranstaltungen

Tagespresse → Anscheinwerbung → Anzeigen

Telefax-Nummer → Korrespondenzangaben

Telefonbuch

1. Amtliches bzw. örtliches Fernsprechbuch und Telefon-CD

Bei der Eintragung im amtlichen bzw. örtlichen Fernsprechbuch, in der Telefon CD oder in im Internet abrufbaren Telefonbüchern ist es zulässig, Name, Berufsbezeichnung, akademische Grade und Korrespondenzangaben (Anschrift, Telefon, Mobiltelefon, private Rufnummer, Telefax und E-Mail-Adresse) fettgedruckt darzustellen (nächst stärkerer Eintrag nach dem kostenlosen Standardeintrag). Sonstige Hervorhebungen (durch Schriftgröße, Freistellung oder andere Besonderheiten) sowie Zusätze zur Berufsbezeichnung sind nicht erlaubt. Die Angabe der Privatanschrift ist nicht zulässig. Die Eintragung darf ausschließlich in dem Telefonbuch erfolgen, in dessen Bereich die Geschäftsstelle liegt. Sind das Wohnhaus und das Gebäude, in dem die Geschäftsstelle untergebracht ist, nicht identisch, so darf das Telefonbuch des Wohnortes keinen Hinweis auf die Geschäftsstelle enthalten. Name und Anschrift sind dann wie sonstige private Anschlüsse zu drucken. Privateinträge dürfen nicht mit dem Zusatz „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ versehen werden. Lediglich der Zusatz „Diplom-Ingenieur“ oder „Vermessungsassessor“ ist zulässig.

Bei der Eintragung unter Branchen im örtlichen bzw. amtlichen Fernsprechbuch gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Eintragung im Branchenfernsprechbuch (keine Hervorhebungen).

Bewertungsmöglichkeiten in digitalen Telefonbüchern dürfen nicht genutzt werden.

2. Branchenfernsprechbuch bzw. Gelbe Seiten

Bei der Eintragung im Branchenfernsprechbuch ist keine Hervorhebung zulässig (weder Fettdruck noch Freistellung oder andere Besonderheiten). Neben der Eintragung unter „ÖbVermIng“ und „Vermessungsbüros“ ist auch der Eintrag unter „Ingenieurbüros“ und „Grundstückswertermittlung“ zulässig, jedoch lediglich in gleicher Art wie bei „ÖbVermIng“ und „Vermessungsbüros“.

3. Außerbezirkliche Eintragungen im Branchenfernsprechbuch

Außerbezirkliche Eintragungen im Branchenfernsprechbuch sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn die Geschäftsstelle direkt an der Grenze zu einem anderen Fernsprechbuchbezirk liegt. Hier wird eine Abstimmung mit der Bezirksregierung empfohlen.

Telefon-CD → Telefon

Trikotwerbung → Werbeträger

Übernahme einer Geschäftsstelle → Anzeigen

Umzug → Anzeigen

Unzulässige Werbung

Qualitäts- und Sympathiewerbung sind unzulässige berufswidrige Werbung (vgl. Qualitätswerbung, Sympathiewerbung, Werbeverbot).

Verbände → Anscheinwerbung

Vereine → Anscheinwerbung

Verlegung der Geschäftsstelle → Anzeigen

Vernissagen → Festveranstaltungen

Veröffentlichungen

Wissenschaftliche oder fachliche Veröffentlichungen in Fachzeitschriften etc. sind zulässig. Hierbei kann die Berufsbezeichnung verwendet werden.

Verwendung der Berufsbezeichnung → Berufsbezeichnung

Visitenkarten

Visitenkarten dürfen neben den zulässigen Korrespondenzangaben keine werbenden Aussagen enthalten. Die Angabe der Privatanschrift ist nicht zulässig (wg. Zweigstellenverbot). Die Benutzung des NRW-Wappenzeichens ist erlaubt, die Verwendung des Landeswappens und des NRW-Logos nicht. Der Hinweis auf die Zugehörigkeit zur Ingenieurkammer-Bau und zu Berufsverbänden ist zulässig. Gleichfalls können deren Logos oder ein eigenes Logo verwandt werden.

Wappen → Landeswappen

Wappenzeichen

Die Verwendung des NRW-Wappenzeichens im Briefbogen, auf der Visitenkarte, in der Internetpräsentation oder bei der Beschriftung auf Kraftfahrzeugen ist zulässig, nicht jedoch die Verwendung des Landeswappens und des NRW-Logos.

Werbung → Werbeverbot

Zulässige Werbung

Informationswerbung ist zulässige Werbung (vgl. Informationswerbung, Werbeverbot).

Werbegeschenke

Werbegeschenke sind unzulässig, jedoch ist die Abgabe von geringwertigen Artikeln an bestehende Geschäftskunden zulässig (z.B. BDVI-Kalender ohne werbende Namenszusätze). Die Abgabe von Werbegeschenken aller Art an potentielle Kunden ist unzulässig.

Werbeträger

Die Nutzung von Werbeträgern (z.B. Bandenwerbung, Leuchtreklame, Trikotwerbung etc) ist unzulässig.

Werbeverbot

Nach § 9 Abs. 1 Satz 5 ÖbVermIngBO NRW ist den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(inn)en Werbung nicht gestattet. Die Beachtung dieses Werbeverbots gehört zu den allgemeinen Berufspflichten der ÖbVermIng, die in § 9 ÖbVermIngBO NRW normiert werden. Diese allgemeinen Berufspflichten beziehen sich auf den gesamten Bereich der Berufsausübung.

§ 35 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Nr. 6 des Baukammerngesetzes Nordrhein-Westfalen normiert die allgemeine Berufspflicht aller Kammermitglieder „berufswidrige Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, insbesondere anpreisende Werbung, zu unterlassen“. Die Berufspflichten der ÖbVermIng gehen aber darüber hinaus, ihnen ist nicht nur anpreisende Werbung, sondern jegliche berufswidrige Werbung untersagt. Dies lässt sich folgendermaßen begründen: der ÖbVermIng ist als Organ des öffentlichen Vermessungswesens beliehener Unternehmer (vgl. § 1 Abs. 1 ÖbVermIngBO NRW). Aus dem Wesen der Beleihung ergibt sich, dass diese nicht auf die Tätigkeit, sondern auf die Person bezogen ist. Unabhängig davon, ob der ÖbVermIng hoheitlich oder privatrechtlich tätig ist, tritt er als dieselbe Person im Rechtsverkehr auf. Demzufolge ist die jeweilige - hoheitliche oder privatrechtliche – Tätigkeit des ÖbVermIng nicht von der Person zu trennen. Deshalb ist – auch nach Auffassung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen (vgl. Mitteilung vom 28.04.1999) - das Werbeverbot auch bei privatrechtlichen Tätigkeiten zu beachten. Im Übrigen würde ein nur auf den hoheitlichen Bereich beschränktes Werbeverbot keine Wirkung entfalten können, wenn es dem ÖbVermIng gestattet wäre, im privatrechtlichen Bereich zu werben.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes ist das Werbeverbot des Beliehenen (im konkreten Fall eines Notars) so auszulegen, dass nicht jede Werbung, sondern nur die berufswidrige Werbung untersagt ist (BVerfG 1997).

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat diese Rechtsauffassung bestätigt. Vergleichbar dem für Notare gemäß § 29 BNotO geltenden Verbot berufswidriger Werbung diene auch das dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur auferlegte Verbot berufswidriger Werbung dem Zweck, die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des ÖbVermIng als Träger eines öffentlichen Amtes zu sichern. Der ÖbVermIng nimmt in hervorragender Funktion am Vermessungswesen teil, das seinerseits dem Rechtsverkehr zwischen den Bürgern und damit dem Rechtsfrieden in der Gemeinschaft, mithin einem überragenden Gemeingut dient. Der dargestellten Funktion des ÖbVermIng entspricht seine Verpflichtung, den Eindruck eines rein geschäftsmäßigen, am Gewinn orientierten Verhaltens auszuschließen. Die Erwartung soll gestärkt werden, dass der ÖbVermIng seine Aufgaben im Bewusstsein seiner Verantwortung für das Vermessungswesen mit seiner Bedeutung für den Rechtsverkehr wahrnimmt. Sein außenwirksames Auftreten muss darüber hinaus berücksich-

tigen, dass er als **ÖbVermIng** ein Amt ausübt, das selbst zum Erlass von Verwaltungsakten berechtigt. All diese Belange rechtfertigen es, die Anforderungen an die Berufsausübung hoch anzusetzen (OVG NRW 2001).

Weihnachtskarten → Grußkarten

Wohnhaus

Sind das Wohnhaus und das Gebäude, in dem die Geschäftsstelle untergebracht ist, nicht identisch, so sind Hinweise auf die Berufsausübung am Wohnhaus unzulässig, das gilt auch für die Eintragung in allen Telefonbüchern (vgl. Telefonbuch).

Wohnort → Wohnhaus

Wortmarke

Neben der Bezeichnung **ÖbVermIng** und dem Namen des **ÖbVermIng** dürfen keine zusätzlichen Wortmarken (z.B. Geozentrum, Technikhaus etc.) verwendet werden. Ausgenommen ist eine Kurzbezeichnung für eine Arbeitsgemeinschaft (z.B. Kette der Initialen der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, vgl. Internetadresse einer Arbeitsgemeinschaft von **ÖbVermIng**, vgl. VG Köln 2003).

Zugehörigkeit zu politischen Gremien → Anscheinwerbung

Literaturhinweise

1. Nr. 1.3 Geschäftsführung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 07.03.1966 – 2410 – SMBl. NRW 7134
2. § 3 Standesregeln des BDVI 1983
3. Nr. 1.2 Geschäftsführung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 07.03.1966 – 2410 – SMBl. NRW 7134
4. Nr. 2 des RdErl. vom 07.01.1966 (SMBl. NRW 1132) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 1, 4 - 6 ÖbVermIngBO NRW in der Fassung vom 01.03.2005

Rechtsprechung

- VG Minden 1981: Urteil des VG Minden vom 26.11.1981 – 2 K 1643/80
(Glückwünsche in der Presse)
- BVerfG 1997: Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 24.07.1997 – 1 BvR 1863/96, NJW 1997, S. 2510
(Logo auf dem Briefbogen eines Notars)
- OVG NRW 2001: Urteil des OVG NRW vom 27.04.2001 – 7 A 4490/99
(Visitenkarte in einer halbamtlichen Baubroschüre)
- VG Düsseldorf 2002: Urteil des VG Düsseldorf vom 18.04.2002 – 4 K 8486/00
(Werbung eines ÖbVermIng auf einer Immobilienmesse)
- VG Köln 2003: Urteil des VG Köln vom 10.06.2003 – 2 K 6554/01
(Werbung durch Verwendung einer zusätzlichen Wortmarke)
- VG Düsseldorf 2005: Urteil des VG Düsseldorf vom 22.09.2005 – 4 K 205/04
(Internetpräsentation eines ÖbVermIng)

Verfasser

Annette Birkenhauer (Bezirksregierung Düsseldorf)
Ulrich Jäger (Bezirksregierung Köln)
Heide-Sabine Weingarten (Bezirksregierung Köln)
Kerstin Will (Bezirksregierung Düsseldorf)